

## Protokoll

### zur 22. Sitzung des Fakultätsrates am 13. April 2011, 13:30 Uhr im Raum 105, Hauptgebäude

#### *Anwesende Mitglieder Fakultätsrat:*

Dr. Engelberg-Dockal  
Dipl.-Ing. Graefe  
Frau Hegemann, B.Sc.  
Prof. Meier  
Prof. Rudolf  
Prof. Schmitz  
Frau Schoenemann  
Prof. Schulz  
Frau Schür  
Herr Teske  
Prof. Welch Guerra

#### *Entschuldigt:*

Prof. Barz-Malfatti  
Prof. Stamm-Teske

#### *Gäste:*

Dipl.-Ing. T. Bochmann, Dipl.-Ing. T. Boettger, Dipl.-Ing. K. Bonhag, Dipl.-Ing. J. Braunes, Dipl.-Ing. I. Engelmann, Herr H. Ersöz, Frau M.Arch. E. Held, Prof. A. Kästner, Dipl.-Ing. C. Kauert, Prof. B. Klein, Prof. König, Herr J. Kühne, Dipl.-Betriebsw. D. Kütke, Prof. Marquez, Herr M. Meyer, Frau Palitzsch, Herr M. Reiche, Dipl.-Ing. Reisch, Prof. Ruhl, Herr R. Seyfarth Magister (MA), Frau C. Speckhardt, Dipl.-Ing. Steinert

#### **Tagesordnung:**

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
  - 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09. Februar 2011 (Anlage 1)
  - 3 Re-Akkreditierung, Bericht der Studienkommission und Beschlussfassung (Anlage 2,3,4)  
*BE: Prof. Rudolf, Dipl.-Ing. Wichmann-Sperl*
  - 4 Nachfolge Mitgliedschaft Graduierungskommission und Prüfungsausschuss  
MediaArchitecture (Anlagen 5,6)  
*BE: Prof. Rudolf*
  - 5 Widerspruchsverfahren Graduierungskommission  
*BE: Dipl.-Ing. Wichmann-Sperl*
  - 6 Termine, *BE: Prof. Rudolf*
  - 7 Sonstiges: Informationen Haushalt 2011
- nichtöffentlicher Teil -
- 8 Informationen zu laufenden Berufungsverfahren  
*BE: Prof. Rudolf*
  - 9 Sonstiges

Beginn: 13:30 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

**TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung**

- Die Tagesordnung wird durch 11 anwesende Fakultätsratsmitglieder genehmigt.

**TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 9. Februar 2011 (Anlage 1)**

- Bestätigung des Protokolls durch 11 anwesende Fakultätsratsmitglieder mit Ausnahme des TOP 5 (Klärungsbedarf Rücksprache Prof. Büttner, Anlage 1)
- Die Mitglieder des Fakultätsrats werden gebeten, zur 23. Sitzung einen Vertreter für Frau Prof. Barz-Malfatti, die sich im Forschungsfreisemester befindet, vorzuschlagen.
- Frau Jana Schröder ist aus der Elternzeit zurückgekehrt und übernimmt ab sofort wieder das Fachreferat Architektur der Universitätsbibliothek. Frau Kleffel wird sie im Fall von Krankheit oder Urlaub vertreten.
- Neue wissenschaftliche Mitarbeiter werden vorgestellt:  
Frau Eva Maria Held, M.Arch. (Princeton University), Professur Entwerfen und Städtebau II  
Herr Dipl.-Ing. Thomas Bochmann, Professur Entwerfen und Baukonstruktion

**TOP 3 Re-Akkreditierung, Bericht der Studienkommission und Beschlussfassung (Anlage 2,3,4)**

*BE: Prof. Rudolf, Dipl.-Ing. Wichmann-Sperl*

- Vor der Lesung und Abstimmung zur Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge Architektur (B.Sc. und M.Sc.) muss über den Antrag von Herrn Prof. Eckardt (per E-Mail vom 06.04.11, Anlage 2) diskutiert und beraten werden:
  - o Im neu aufgebauten Curriculum des Studiengangs Architektur – M.Sc. soll das Pflichtmodul Stadtsoziologie gestrichen werden. Begründung: eine aufbaufähige Grundlagenausbildung im Fach Stadtsoziologie bzw. der Gesellschaftswissenschaften wird im Bachelor Architektur nicht mehr angeboten, so dass eine dementsprechende Ausbildung erst im Masterstudiengang Architektur wenig sinnvoll erscheint. Des Weiteren bestehen Bedenken, ob die Öffnung des Pflichtmoduls des Bachelors Urbanistik für den Masterstudiengang Architektur rechtens wäre.
- Stellungnahme der Studienkommission:
  - o Die Studienkommission hält weiterhin an der bereits am 12.01.2011 im Fakultätsrat beschlossenen Struktur des Studiengangs Architektur (B.Sc./ M.Sc.) fest. Begründung: Die Studienkommission hat in ihren zahlreichen Beratungen festgelegt, den Studiengang Architektur nicht nur in seinen einzelnen Studienabschlüssen zu denken sondern als Gesamtheit im Umfang von 10 Semestern, die zu einem berufsqualifizierenden und eintragungsfähigen Masterabschluss führt. Für den Masterstudiengang Architektur bewerben sich hochschuleigene wie auch externe (national und international) Bachelor-Absolventen. Viele davon verfügen über keine Grundlagenkenntnisse im Bereich der Gesellschaftswissenschaften. Ziel der neuen Struktur des 1. Master-Semesters mit seinen Pflichtmodulen „Denkmalpflege“, „Architekturtheorie“ und „Stadtsoziologie“ ist es, alle neu immatrikulierten Studierenden mit einem einheitlichen Wissensstand auszurüsten wie auch gerade diese wissenschaftlichen Fächer in ihrer Gewichtigkeit zu stärken. Außerdem erhält der neu strukturierte Master eine wissenschaftliche Ausrichtung, die diesen von den Angeboten anderer Hochschulen unterscheidet.
- Abstimmungsergebnis:
  - o Zustimmung: 0
  - o Ablehnung: 7
  - o Enthaltung: 4
- Frau Wichmann-Sperl erläutert die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Architektur – B.Sc. und Architektur-M.Sc.
- Der Fakultätsrat beschließt die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Architektur – B.Sc. (Anlage 3)
- Abstimmungsergebnis:
  - o Zustimmung: 10
  - o Ablehnung: 0
  - o Enthaltung: 1

- Der Fakultätsrat beschließt die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur- M.Sc. (Anlage 4)
- Abstimmungsergebnis:
  - o Zustimmung: 11
  - o Ablehnung: 0
  - o Enthaltung: 0
- Die Studien- und Prüfungsordnung Europäische Urbanistik und Advanced Urbanism werden zur 23. Sitzung des Fakultätsrats vorgelegt.

#### **TOP 4 Nachfolge Mitgliedschaft Graduierungskommission und Prüfungsausschuss MediaArchitecture (Anlagen 5,6)**

*BE: Prof. Rudolf*

- Für die Graduierungskommission wird Herr Prof. Eckardt als Nachfolger für Herrn Prof. Welch Guerra vorgeschlagen. Herr Prof. Meier schlägt Herrn Prof. Ruhl als weiteres Mitglied der Graduierungskommission vor.
- Für den Prüfungsausschuss MediaArchitecture ist als Nachfolge für Herrn Prof. Gross (Fak. M), Herr Prof. Siegert (Fak. M) vorgeschlagen.
- Der Fakultätsrat stimmt den Vorschlägen zu. (Anlage 5,6).
- Abstimmungsergebnis:
  - o Zustimmung: 11
  - o Ablehnung: 0
  - o Enthaltung: 0

#### **TOP 5 Widerspruchsverfahren Herr Tavakolipour vs. Graduierungskommission**

*BE: Dipl.-Ing. Wichmann-Sperl*

- Abhelfen eines Formfehler der 21. Fakultätsratssitzung vom 09.02.2011, der Beschluss muss im öffentlichen Teil des Fakultätsrates gefasst werden.
- Beschlussvorlage:  
„Dem Widerspruch von Herrn Tavakolipour vom 10.01.2011 bzgl. seines Promotionsvorhabens wird nicht abgeholfen. Er wird dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt.  
Begründung:  
Mit der fachlich begründeten Auswahl von Prof. Keller als Gutachter und dem vorliegenden Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ liegt kein sachlicher Grund vor, dem Widerspruch stattzugeben. Der Fakultätsrat hat sich dabei eingehend mit der Begründung der Graduierungskommission zur Auswahl des Gutachters auseinandergesetzt. Der Beschluss der Graduierungskommission vom 26.07.2010 zur Auswahl des Gutachters im Promotionsverfahren Hamid Tavakolipour (Protokoll vom 27.07.2010 mit Anlage zum Protokoll-Gutachterbegründung) wurde vom Fakultätsrat geprüft. Der Fakultätsrat hält die für die Auswahl zugrunde gelegten Kriterien für zutreffend und korrekt angewendet. Hinsichtlich dieser Gutachterwahl bestehen seitens des Fakultätsrates keinerlei Bedenken.“

Der Fakultätsrat beschließt die Ablehnung des Widerspruchs von Herrn Tavakolipour.

- Abstimmungsergebnis:
  - o Zustimmung: 11
  - o Ablehnung: 0
  - o Enthaltung: 0

#### **TOP 6 Termine**

*BE: Prof. Rudolf*

<b>10.03.11, 14 Uhr</b>	Klausurberatung Rektorat, Agenda ist in Bearbeitung
<b>13.04.11, 17-18:30 Uhr</b>	Semesterkonferenz Bachelor wird verschoben auf 27.04.11
<b>13.04.11, 19:00 Uhr</b>	Antrittsvorlesung Herr Dr. Lailach, Audiamx
<b>14.04.11</b>	Bauhaus.Energy Workshop
<b>14.04.11</b>	Girls day und Boys day
<b>27.04.11, 15-16:30 Uhr</b>	Semesterkonferenz, Bachelor, Raum 105

**27.04.11, 17-18:30 Uhr** Semesterkonferenz, Master, Raum 105

**02.05.11, 19:00 Uhr** **Antrittsvorlesungen:**  
**neue** Antrittsvorlesung Dr. Lailach  
 „Von Krankenhäusern und Bahnhöfen – Aktuelle Entwicklungen im Architektenurheberrecht“

**18.05.11, 19:00 Uhr** Prof. Gleiter  
 „Urgeschichte der Moderne. Zur Theorie der Geschichte der Architektur“

**08.06.11, 19:00 Uhr** Prof. Marquez  
 „...“

**22.06.11, 19:00 Uhr** Prof. Ruhl  
 „Ephemere Räume. Ausstellen als architektonische Praxis“

## TOP 7 Sonstiges

*BE: Prof. Rudolf, Dipl.-Ing. Wichmann-Sperl*

- Im Haushaltsausschuss des Senates und im Senat wurden die für dieses Jahr zu erwartende uni-interne Mittelverteilung vorgestellt. Für 2011 erhält die Fakultät ca. 4,135 Mio. €, davon gebundene Personalkosten von ca. 3,95 Mio. €. Es verbleiben ca. 220.000 € für die fakultätsinterne Mittelverteilung. Ein Konzept wird im kommenden Fakultätsrat vorgestellt. Es erfolgt der Aufruf an alle Professuren noch wirtschaftlicher und zurückhaltender zu haushalten.
- Die Besetzung der Stadtplanungsprofessur muss aus Sicht der Fakultät zum 01.10.11 forciert werden.
- Herr Prof. Welch Guerra beantragt wissenschaftliche Mitarbeiterstellen nicht in Dauerstellen umzuwandeln.
- Der Fakultätsrat diskutiert das Stellen in der Administration oder mit höherem Lehrdeputat davon ausgenommen sein können.
- Der Fakultätsrat bestätigt in der Diskussion keine Umwandlung von befristeten in unbefristete Stellen vorzunehmen.
- Bei Trauerfällen innerhalb der Fakultät sollen die Professuren in Zukunft direkt informiert werden.
- Als Jury für den studentischen Hochschulpreis werden vorgeschlagen:
  - o Herr Prof. Ruhl, Frau Dipl.-Ing. Gräfe und ein studentischer Vertreter, der bis zum 30.4. durch die Studierenden dem Dekanat bekanntgegeben wird.
- Die TOP des nichtöffentlichen Teiles werden im kommenden Fakultätsrat behandelt.

gez.:  
 Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
 Dekan

gez.:  
 Dr.-Ing. Sabine Zierold  
 Dipl.-Ing. Nicole Wichmann-Sperl  
 Protokoll

### Verteiler:

Prof. Barz-Malfatti  
 Dr. Engelberg-Dockal  
 Dipl.-Ing. Graefe  
 Frau Hegmann, B.Sc.  
 Prof. Meier  
 Prof. Rudolf  
 Prof. Schmitz  
 Frau Schoenemann  
 Prof. Schulz  
 Frau Schür  
 Prof. Stamm-Teske  
 Herr Teske  
 Prof. Welch Guerra

### Nachrichtlich:

Rektor, Kanzler,  
 Geschäftsführung IfEU,  
 alle Professuren und Bereiche,  
 Gleichstellungsbeauftragte,  
 Fachreferentin, Fachschaft,  
 Honorarprofessor Langlotz, Doz.  
 Dr. Lailach, Dr. Kegler

Intern

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Prof. Barz-Malfatti  
Dr. Engelberg-Dockal  
Dipl.-Ing. Graefe  
Frau Hegemann, B.Sc.  
Prof. Meier  
Prof. Schmitz  
Frau Schoenemann  
Prof. Schulz  
Frau Schür  
Prof. Stamm-Teske  
Herr Teske  
Prof. Dr. Welch Guerra

Weimar, den 11.04.2011

Anhang zur 22. Fakultätsratssitzung Mittwoch, den 13. April 2011

Sehr geehrter Herr Dekan Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf, Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben bitte ich Sie darum den Punkt TOP 2 Tagesordnung: „Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09. Februar 2011“, in der 22. Fakultätsratssitzung am 13. April nicht zu genehmigen, sondern TOP 2 zu einem späteren Zeitpunkt als Wiedervorlage zu behandeln.

Meine Anmerkung zu TOP 2 betrifft ausschließlich die „Darstellung und Handlungsfähigkeit meines Lehrstuhls“, alle anderen Erwähnungen in TOP 2 sind davon nicht berührt.

Bezüglich des Tagesordnungspunktes TOP 2 bedarf es noch eines ausführlichen, klärenden und zukunftsorientierten Gespräches zwischen mir und der Fakultätsleitung. Aufgrund komplexer Begebenheiten benötigen wir, meine Beraterin aus Thüringen und ich, noch ein wenig mehr Zeit für die Aufarbeitung, damit das Gespräch, welches mir von Seiten der Fakultätsleitung angeboten wurde, in den kommenden Wochen stattfinden kann.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Entgegenkommen.

Hochachtungsvoll,  
mit freundlichen Grüßen Ihre Kollegin,

Prof. Dipl.-Ing. Heike Büttner  
Zusammenhang:

22. Fakultätsratssitzung am Mittwoch, 13. April 2011, Tagesordnung:  
2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09. Februar 2011  
Protokoll zur 21. Sitzung des Fakultätsrates am 09. Februar 201121FR\_Prot\_OT\_110209.doc  
Seite 1 von 4 gedruckt am: 15.02.2011  
TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 9. Februar 2011-  
Bestätigung des Protokolls durch 7 anwesende Fakultätsratsmitglieder.



Prof. Heike Büttner

Fakultät Architektur

Professur  
Grundlagen des Entwerfens

Geschwister-Scholl-Strasse 8  
D-99423 Weimar

Postanschrift:  
D-99421 Weimar

Telefon:  
+49 (0) 36 43/58-35 26  
Sekretariat  
+49 (0) 36 43/58-35 25

Telefax:  
+49 (0) 36 43/58-31 66

E-Mail:  
heike.buettner@archit.uni-  
weimar.de

Homepage:  
www.uni-weimar.de

## 22. Fak Rat Anlage 2

Antrag an den Fakultätsrat

Hiermit beantrage ich bei der Verabschiedung der neuen PO und SO für den MA Architektur, das Pflichtmodul sozialwissenschaftliche Stadtforschung zu streichen

Begründung:

Bisher wurde im BA Architektur eine Pflichtvorlesung „Einführung in die Stadtsoziologie“ durchgeführt. Damit waren Grundlagen gelegt worden, die im Masterbereich für die Wahlpflichtangebote des Faches erforderlich waren. Dies soll nach den vorgelegten Planungen nun nicht mehr der Fall sein.

Da ich im BA Urbanistik weiterhin diese Vorlesung anbieten werde, wird es dann in Zukunft in der Masterveranstaltung Urbanistik-Studierende geben, die einen fortgeschrittenen Kenntnisstand haben und solche (aus dem BA Architektur), die keinerlei Kenntnisse mitbringen. Es ist offensichtlich, dass dies nicht funktionieren kann.

Das Problem kann durch eine Beibehaltung der Pflichtvorlesung im BA Urbanistik gelöst werden, da diese sowieso im BA Urbanistik angeboten wird.

Die Studienkommission hat dies scheinbar abgelehnt (eine Antwort auf meinen Vorschlag oder gar Gründe für die Ablehnung wurden nicht vermittelt).

Damit wird aber das didaktische Problem nicht gelöst. Da ich nur eine Masterveranstaltung für alle Masterprogramme anbieten kann, kann ich das vorgesehene Modul nicht leisten.

Ich bitte die Fakultät nachdrücklich zu bedenken, dass mit dieser Entscheidung verbunden ist, dass in Zukunft Architekten mit einem BA ausgebildet werden, ohne eine gesellschaftswissenschaftliche Reflexion - weder bei dem Kollegen Welch Guerra noch bei mir - absolviert zu haben.

**Bauhaus-Universität Weimar**  
**Fakultät Architektur**

**Studienordnung für den Studiengang Architektur**  
**<Bachelor of Science (B.Sc.)>**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Der Rat der Fakultät Architektur hat am 13. April 2011 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom **xx.xx.2011** genehmigt.

§ 1	Geltungsbereich	S. 2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	S. 2
§ 3	Studienbeginn	S. 2
§ 4	Studiendauer	S. 2
§ 5	Ziele des Studiums	S. 2
§ 6	Inhalt und Aufbau des Studiums	S. 2
§ 7	Studienaufenthalt an einer anderen Universität/ berufspraktische Tätigkeit	S. 3
§ 8	Studien- und Prüfungsleistungen	S. 3
§ 9	Studienberatung	S. 3
§ 10	Abschluss des Studiums	S. 3
§ 11	Gleichstellungsklausel	S. 3
§ 12	Inkrafttreten	S. 4

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B.Sc.)>  
Anlage 2: Leistungskatalog für Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B.Sc.)>



## § 1

### Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B.Sc.)> Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG besitzt, das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für diesen Studiengang bestanden hat.
- (2) Bildungsausländer müssen notwendige Deutschkenntnisse der Kompetenzstufe C 1 GER nachweisen: DSH-2, TestDaF (mind. 4 TDN4) oder äquivalent.

## § 3

### Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

## § 4

### Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 6 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes während des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem *Euro-pean Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*. Pro Semester sind 30 LP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 h workload.
- (2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

## § 5

### Ziele des Studiums

Im Studiengang Architektur <Bachelor of Science (B.Sc.)> werden Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die nach bestandener Abschlussprüfung den Absolventen zur Beschäftigung im Berufsfeld des Architekten befähigen.

## § 6

### Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in den Kernmodulen verankert. Ergänzt werden diese Kernmodule durch begleitende Pflichtmodule sowie durch Wahlpflichtmodule gemäß des Studienplans (Anlage 1) und des Leistungskataloges (Anlage 2).
- (2) In der Regel ist im 5. Fachsemester entweder ein Praxissemester im In- oder Ausland oder ein Studium an einer Partnerhochschule im In- oder Ausland verpflichtend.

## § 7

### Studienaufenthalt an einer anderen Universität/ berufspraktische Tätigkeit

- (1) Der Studienaufenthalt bzw. das Praktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Das Praxissemester wird mit einer Dokumentation abgeschlossen. Der abschließende Erfahrungsbericht sowie die vorbereitende Beratung wird in einem Umfang von 3 LP bewertet.
- (2) Studienleistungen an einer anderen Universität im In- oder Ausland müssen mindestens 21 LP und maximal 27 LP umfassen. Das schließt eine Entwurfsleistung mit mind. 9 LP ein.
- (3) Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, sofern mindestens 21 LP durch die geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. 30 Arbeitsstunden entsprechen dabei 1 LP. Maximal 27 LP können als Studienleistung anerkannt werden.

## § 8

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in Modulen, die aus mehreren Teilveranstaltungen bestehen können, abgeprüft. Die in den Modulen zusammengefassten Teilveranstaltungen können jeweils nur ein Mal mit Testat oder Note abgeschlossen werden.
- (3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

## § 9

### Studienberatung

- (1) Für die Studienberatung ist der Fachstudienberater des Studienganges zuständig. Darüber hinaus sollte nach dem 4. Fachsemester von einem Professor des Vertrauens eine Studienberatung durchgeführt werden.
- (2) Die Fachstudienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

## § 10

### Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit/ Thesis und deren Präsentation zusammensetzt.

## § 11

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## § 12

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2011/12 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 13.04.2011

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am xx.xx.xxxx

Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

## 22.FakRat\_Anlage 3.1

### Architektur - Bachelor of Science (B.Sc.)

		Bachelor													
		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe			
		1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		5. FS		6. FS			
		1. Kernmodul "Der Weg zur Architektur"		2. Kernmodul "Grundlagen des Entwurfes"		3. Kernmodul "Konstruktiver Gebäudeentwurf"		4. Kernmodul "Städtebauliches Entwerfen"		oblig. Mobilitätsfenster Mobilität		5. Kernmodul (Praktikum/Ausland)			
Projekte 60 LP		Bauformenlehre Darstellungsmethodik		Grundlagen des Entwerfens		Entwerfen und Baukonstruktion		Entwerfen und Siedlungsbau		Praktikum oder Studienleistung aus dem Ausland		Alle Professuren und Bereiche			
		Informatik in der Architektur		Entwerfen und Raumgestaltung		Entwerfen und Gebäudekunde 2		Entwerfen und Städtebau 1							
		Ü/E/V	12	Ü/E	12	Ü/E	12	Ü/E	12			Ü/E	12		
Pflichtmodule 60 LP	Einführungskurs	3								Vor-/ Nachbereitung		3			
	Architektur- und Baugeschichte	6				Geschichte und Theorie der Architektur		6							
	Grundlagen der Baukonstruktion	9				Bauphysik		3		Gebäudetechnik		3			
	Planungsgrundlagen CAAD	3		Baustoffkunde		3		Grundlagen und Richtlinien		3		Landschafts-architektur		3	
	Tragwerkslehre	9				Tragwerks-konstruktion		3							
						Grundlagen der Bauwirtschaft		3		Grundlagen des Städtebaus		3			
Wahlpflicht 24 LP	Theorie   Geschichte					Theorie   Geschichte						Theorie   Geschichte			
	Werkzeuge   Methoden					Werkzeuge   Methoden						Werkzeuge   Methoden			
	Architektur   Planung					Architektur   Planung						Architektur   Planung			
	Konstruktion   Technik					Konstruktion   Technik						Konstruktion   Technik			
	Soft Skills					Soft Skills						Soft Skills			
	LP Wahlpflicht	3						12				9			
	LP Pflichtmodule	48						45				30 (Mobilität) + 21			

Wahlpflichtmodule:

Von 5 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 4 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich mind. 21 LP zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden i.d.R. mit Testat abgeschlossen.

Mobilität:

Der Studienaufenthalt bzw. das Praktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Das Praxissemester wird mit einer Dokumentation abgeschlossen. Der abschließende Erfahrungsbericht sowie die vorbereitende Beratung wird in einem Umfang von 3 LP bewertet werden.

Studienleistungen an einer anderen Universität im In- oder Ausland müssen mind. 21 LP und max. 27 LP umfassen. Das schließt eine Entwurfsleistung mit mind. 9 LP ein.

Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, sofern mind. 21 LP durch die geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. 30 Arbeitsstunden entsprechen dabei 1 LP. Maximal 27 LP können als Studienleistung anerkannt werden.

22 FakRat Anlage 3.1 Architektur - Bachelor of Science (B.Sc.)								
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
<b>Projekte</b>		<b>90</b>						
1. Kernmodul Grundlagen des Gestaltens	Bauformenlehre Darstellungsmethodik Informatik in der Architektur (begleitend)		12					
2. Kernmodul Grundlagen des Entwerfens	Grundlagen des Entwerfens Entwerfen komplexer Gebäude Entwerfen und Raumgestaltung			12				
3. Kernmodul Grundlagen des Konstruierens	Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Wohnungsbau Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Entwerfen und Gebäudelehre II				12			
4. Kernmodul Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Städtebau 1 Entwerfen und Städtebau 2 Entwerfen und Siedlungsbau Landschaftsarch./-planung (begleitend)					12		
5. Kernmodul	alle Professuren und Bereiche							12
Mobilität (obligatorisch)	Teilstudium an anderen Universität oder Praktikum (In- oder Ausland)						mind. 21 + 3*	
<b>Pflichtmodule</b>		<b>60</b>						
Einführungskurs	Bauformenlehre / Darstellungsmethodik	3	x					
Architektur- und Baugeschichte	Denkmalpflege und Baugeschichte	6	x	x				
Baukonstruktion-Grundlagen	Baukonstruktion	9	x	x				
Planungsgrundlagen-CAAD	Informatik in der Architektur	3	x					
Baustoffkunde	Baustoffkunde	3		x				
Tragwerkslehre	Tragwerkslehre	9	x	x				
Tragwerkskonstruktion	Tragwerkskonstruktion	3			x			
Geschichte- und Theorie der Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	6			x	x		
Bauphysik	Bauphysik / Bauklimatik	3			x			
Gebäudetechnik	Gebäudetechnik	3				x		
Grundlagen   Richtlinien	Brandschutz N.N.	3			x			
Landschaftsarchitektur	Landschaftsarchitektur/-planung	3				x		
Grundlagen der Bauwirtschaft	Bauwirtschaft / Baumanagement	3			x			
Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Städtebau 1 Entwerfen und Städtebau 2 Entwerfen und Siedlungsbau	3				x		

22 FakRat Anlage 3.1 Architektur - Bachelor of Science (B.Sc.)								
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
<b>Wahlpflichtmodule**</b>		<b>mind 21</b>						
Theorie   Geschichte	Theorie und Geschichte der modernen Architektur Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Entwerfen und Städtebau II (Städtebaugeschichte)		max 3 LP pro Kurs					
Werkzeuge   Methoden	Darstellungsmethodik Bauformenlehre Informatik in der Architektur		max 3 LP pro Kurs					
Architektur   Planung	Baumanagement und Bauwirtschaft Landschaftsarchitektur / -planung Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung		max 3 LP pro Kurs					
Konstruktion   Technik	Tragwerkslehre Gebäudetechnik Bauphysik / Bauklimatik Entwerfen und Baukonstruktion (Brandschutz) Baustoffkunde (Fak. B., Finger-Institut)		max 3 LP pro Kurs					
Soft Skills	Grundlagen Architekten-   Planungsrecht Fremdsprachen wiss. Arbeiten Moderation Rhetorik Angebote des Career Service		max 3 LP pro Kurs					
<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>		<b>9</b>						
Thesis								9
<b>ECTS-LP gesamt</b>		<b>180</b>						

\*\* Wahlpflichtmodule:

Von 5 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 4 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich mind. 21 LP zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden i.d.R. mit Testat abgeschlossen.

\* Mobilität:

Der Studienaufenthalt bzw. das Praktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Das Praxissemester wird mit einer Dokumentation abgeschlossen. Der abschließende Erfahrungsbericht sowie die vorbereitende Beratung wird in einem Umfang von 3 LP bewertet. Studienleistungen an einer anderen Universität im In- oder Ausland müssen mind. 21 LP und max. 27 LP umfassen. Das schließt eine Entwurfsleistung mit mind. 9 LP ein. Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, sofern mind. 21 LP durch die geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. 30 Arbeitsstunden entsprechen dabei 1 LP. Maximal 27 LP können als Studienleistung anerkannt werden.

**Bauhaus-Universität Weimar**  
**Fakultät Architektur**

**Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur**  
**<Bachelor of Science (B.Sc.)>**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Der Rat der Fakultät Architektur hat am 13. April 2011 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom xx.xx.2011 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Prüfung	S. 2
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau	S. 2
§ 3	Prüfungsaufbau	S. 2
§ 4	Fristen	S. 2
§ 5	Arten der Prüfungsleistungen	S. 3
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen	S. 3
§ 7	Schriftliche Prüfungsleistungen	S. 3
§ 8	Studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten	S. 4
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	S. 4
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 5
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	S. 5
§ 12	Wiederholung	S. 6
§ 13	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	S. 6
§ 14	Prüfungsausschuss	S. 7
§ 15	Prüfer	S. 7
§ 16	Zuständigkeit	S. 8
§ 17	Zweck und Durchführung der Modulprüfungen	S. 8
§ 18	Art und Umfang der Modulprüfungen	S. 8
§ 19	Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung	S. 8
§ 20	Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/ Thesis	S. 9
§ 21	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/ Thesis	S. 9
§ 22	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis	S. 9
§ 23	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	S. 10
§ 24	Urkunde	S. 11
§ 25	Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung	S. 11
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	S. 11
§ 27	Gleichstellungsklausel	S. 11
§ 28	Rechtsmittel	S. 11
§ 29	In-Kraft-Treten	S. 12

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Leistungskatalog

## § 1

### Zweck der Prüfung

Mit dem Abschluss des Studiums wird der Absolvent befähigt, die Zusammenhänge des Faches Architektur zu überblicken und erlangt die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Architekten anzuwenden.

## § 2

### Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) beträgt sechs Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Abschlussarbeit/ Thesis, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Studiengang Architektur beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*. Pro Semester sind 30 LP zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß des Leistungskataloges (Anlage 2) absolviert werden müssen.

## § 3

### Prüfungsaufbau

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die in Kernmodulen, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und in Form einer Abschlussarbeit/ Thesis sowie deren Präsentation zu erbringen sind..
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (3) 5 Kernmodule werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester 1 Kernmodul).
- (4) Des Weiteren sind 14 Pflichtmodule gemäß Anlage 2 abzulegen.
- (5) Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule sind von 5 Modulen (Anlage 2) mindestens 4 Module mit jeweils mindestens 3 LP zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP.
- (6) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der Lehrende in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in seinem Fach aktenkundig fest. Zulassungsvoraussetzung kann das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, Schnellentwürfen, theoretischen Arbeiten u. a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

## § 4

### Fristen

- (1) Die Modulprüfungen können in der Regel nach Abschluss jedes Semesters abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich mit dem 6. Semester abgeschlossen sein kann. Die Prüfungen müssen nach dem jeweiligen Modul abgelegt werden.
- (2) Werden die Modulprüfungen nicht bis zum Ablauf des 9. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als "endgültig nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Abschlussarbeit/ Thesis informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht (Studienordnung § 8 Abs. 1). Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.



## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus:
  1. mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6),
  2. schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 7) und
  3. studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten (§ 8)
- (2) Macht der Kandidat insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (gemäß § 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 7**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Kandidaten Themen zur Auswahl stellen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten. Beinhalten die schriftlichen Prüfungsleistungen zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen verlängert werden.

## **§ 8**

### **Studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten**

- (1) In studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projekte und Entwürfe.
- (2) Die studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen zu werten.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die studienbegleitenden Arbeiten in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

(3) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verwehrt werden, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht. Kernmodule und Pflichtmodule werden mit Note bewertet, Wahlpflichtmodule in der Regel mit Testat. Der Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), errechnet sich die Note aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis bleibt davon unberührt siehe § 22 Abs. 5. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 23) gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 der Studienordnung und gemäß § 4 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum erstmöglichen Wiederholungstermin. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nichtbestandenes Kernmodul an einer anderen dem jeweiligen Kernmodul zugehörigen Professur zu wiederholen oder eine nichtbestandene Leistung im Wahlpflichtbereich gegen eine andere desselben Moduls zu tauschen. Die in diesem Fach nicht bestandene Prüfungsleistung wird annulliert.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines

## 22.FakRat\_Anlage 3.2

von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung, zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so gilt der Kandidat als entschuldigt.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

### § 11

#### Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, bzw. ein Testat erteilt wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung (auch Teilprüfungsleistungen) nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit/ Thesis mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird der Kandidat durch Aushang darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen bzw. die Abschlussarbeit/ Thesis zu wiederholen sind.
- (3) Hat der Kandidat Modulprüfungen und/oder die Abschlussarbeit/ Thesis nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass Prüfungen und/oder Abschlussarbeit/ Thesis nicht bestanden sind.

### § 12

#### Wiederholung

- (1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) und Abschlussarbeit/ Thesis können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Abschlussarbeit/ Thesis ist nicht zulässig.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung derselben Modulprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Diese zweite Wiederholung kann schriftlich, mündlich oder zeichnerisch nach Maßgabe des Prüfers erfolgen. Wird sie nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit/ Thesis ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folge semesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

### § 13

#### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur (B.Sc.) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen des Bachelorstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Abschlussarbeit/ Thesis anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Architekturstudiums mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Bauhaus-Universität Weimar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleis-

## 22.FakRat\_Anlage 3.2

tungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei einem Studiengangwechsel in den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar muss der Studierende vor einer Zulassung zur Abschlussarbeit/ Thesis 2 Semester an der Bauhaus Universität Weimar immatrikuliert sein und dabei mindestens 2 Kernmodule erfolgreich bearbeitet haben.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung des Studienganges in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 14

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit/ Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienplänen und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 15

#### Prüfer

- (1) Zu Prüfern können nur Hochschullehrer (gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz) und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 des ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.
- (2) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit/ Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (4) Die Abschlussarbeit/ Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, von denen einer Hochschullehrer sein muss, ein Prüfer kann wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Der Betreuer der Abschlussarbeit/ Thesis muss ein Hochschullehrer der Fakultät Architektur sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät Architektur, Professoren anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die The-

## 22.FakRat\_Anlage 3.2

matik der Abschlussarbeit/ Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.

(5) Für die Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

### § 16

#### Zuständigkeiten

(1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 11 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 13 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Bestellung der Prüfer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit/ Thesis (§ 21 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 17

#### Zweck und Durchführung der Modulprüfungen

(1) Durch die Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er ausreichende berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsweisen erworben hat, um das Studium der Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) mit Erfolg fortsetzen und abschließen zu können.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

### § 18

#### Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

(2) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend im Anschluss an die letzte der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsphase eines jeden Semesters direkt nach Abschluss der Vorlesungsphase abgelegt werden.

### § 19

#### Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit/ Thesis und deren Präsentation. Die Modulprüfungen sind so festzusetzen, dass das Thema der Abschlussarbeit/ Thesis in der Regel im 6. Fachsemester ausgegeben wird und die Abschlussprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

### § 20

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/ Thesis

Zur Abschlussarbeit/ Thesis kann auch zugelassen, wer die regulären Prüfungsleistungen des 6. Fachsemesters (max. 1 Kernmodul sowie max. 3 weitere begleitende Prüfungsleistungen) sowie zwei weitere noch nicht bestanden hat.

### § 21

#### Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/ Thesis

(1) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus der Fachrichtung Architektur mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in der Regel zu einem räumlich-gestalterischen Ergebnis zu bringen.

(2) Die Abschlussarbeit/ Thesis kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät Architektur ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Abschlussarbeit/ Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit/ Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.

(3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit/ Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben wer-

## 22.FakRat\_Anlage 3.2

den. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.

(4) Die Abschlussarbeit/ Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit/ Thesis muss spätestens nach dem Erbringen der letzten Modulprüfung begonnen werden. Die letzte Prüfungsleistung des Studiums gemäß § 4 Abs. 2 muss spätestens mit Ablauf des 9. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Abschlussarbeit/ Thesis beträgt studienbegleitend 14 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen auf insgesamt 18 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 10 Abs.3) von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit/ Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

### § 22

#### Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis

(1) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit/ Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit/ Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.

(3) Die Präsentation der Abschlussarbeit/ Thesis ist öffentlich. Film- und Tonaufnahmen während der Präsentation sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 15 Minuten für einen Kurzvortrag des Kandidaten vorgesehen.

(5) Die Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Arbeit mit 70 % in der Endnote der Abschlussarbeit/ Thesis berücksichtigt wird. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.

(6) Die Begutachtung und Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis muss spätestens drei Monate nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.

(7) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter, der Hochschullehrer sein muss, zu bestellen. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In diesem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.

(8) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist Eigentum des Kandidaten. Nach entsprechender Dokumentation an der betreuenden Professur kann die Arbeit von dem Verfasser abgeholt werden. Über die Rückgabe ist ein Nachweis zu führen. Holt der Absolvent die Arbeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeugnisdatum ab, geht die Arbeit in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann vernichtet werden.

## § 23

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Abschlussarbeit/ Thesis. Die Note der Abschlussarbeit/ Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtpredikat des Zeugnisses ein.
- (2) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

-	Modulprüfungen	= 90 %
-	Abschlussarbeit/ Thesis inkl. Präsentation	= 10 %
- (3) Bei einem überragenden Durchschnitt aller Leistungen in der Abschlussprüfung kann vom Prüfungsausschuss auch das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Bei dieser Entscheidung ist der Studierendenvertreter nicht stimmberechtigt; er ist jedoch dazu anzuhören.
- (4) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Abschlussarbeit/ Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt. Auf Antrag des Kandidaten können die Studienschwerpunkte sowie die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Dauer des Studiums dargestellt werden.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 24

### Urkunde

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde in deutsch und englisch mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent ein Diploma supplement in deutsch und englisch.

## § 25

### Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für "nicht ausreichend" oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit/ Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 26

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 27**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

**§ 28**  
**Rechtsmittel**

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

**§ 29**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2011/12 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 13.04.2011

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am xx.xx.xxxx

Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke



## 22.FakRat\_Anlage 3.2

### Architektur - Bachelor of Science (B.Sc.)

		Bachelor													
		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe			
		1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		5. FS		6. FS			
		1. Kernmodul "Der Weg zur Architektur"		2. Kernmodul "Grundlagen des Entwurfes"		3. Kernmodul "Konstruktiver Gebäudeentwurf"		4. Kernmodul "Städtebauliches Entwerfen"		oblig. Mobilitätsfenster (Praktikum/Ausland)		5. Kernmodul			
Projekte 60 LP		Bauformenlehre Darstellungsmethodik		Grundlagen des Entwerfens		Entwerfen und Baukonstruktion		Entwerfen und Siedlungsbau		Praktikum oder Studienleistung aus dem Ausland		Alle Professuren und Bereiche			
		Informatik in der Architektur		Entwerfen und Raumgestaltung		Entwerfen und Gebäudekunde 2		Entwerfen und Städtebau 1							
		Ü/E/V	12	Ü/E	12	Ü/E	12	Ü/E	12			Ü/E	12		
Pflichtmodule 60 LP	Einführungskurs	3								Vor-/ Nachbereitung		3			
	Architektur- und Baugeschichte	6				Geschichte und Theorie der Architektur		6							
	Grundlagen der Baukonstruktion	9				Bauphysik		3		Gebäudetechnik		3			
	Planungsgrundlagen CAAD	3		Baustoffkunde		3		Grundlagen und Richtlinien		3		Landschafts-architektur		3	
	Tragwerkslehre	9				Tragwerks-konstruktion		3							
						Grundlagen der Bauwirtschaft		3		Grundlagen des Städtebaus		3			
Wahlpflicht 24 LP	Theorie   Geschichte					Theorie   Geschichte						Theorie   Geschichte			
	Werkzeuge   Methoden					Werkzeuge   Methoden						Werkzeuge   Methoden			
	Architektur   Planung					Architektur   Planung						Architektur   Planung			
	Konstruktion   Technik					Konstruktion   Technik						Konstruktion   Technik			
	Soft Skills					Soft Skills						Soft Skills			
	LP Wahlpflicht	3						12				9			
	LP Pflichtmodule	48						45				30 (Mobilität) + 21			

Wahlpflichtmodule:

Von 5 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 4 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich mind. 21 LP zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden i.d.R. mit Testat abgeschlossen.

Mobilität:

Der Studienaufenthalt bzw. das Praktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Das Praxissemester wird mit einer Dokumentation abgeschlossen. Der abschließende Erfahrungsbericht sowie die vorbereitende Beratung wird in einem Umfang von 3 LP bewertet werden.

Studienleistungen an einer anderen Universität im In- oder Ausland müssen mind. 21 LP und max. 27 LP umfassen. Das schließt eine Entwurfsleistung mit mind. 9 LP ein.

Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, sofern mind. 21 LP durch die geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. 30 Arbeitsstunden entsprechen dabei 1 LP. Maximal 27 LP können als Studienleistung anerkannt werden.

22 FakRat Anlage 3.2 Architektur - Bachelor of Science (B.Sc.)								
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
<b>Projekte</b>		<b>90</b>						
1. Kernmodul Grundlagen des Gestaltens	Bauformenlehre Darstellungsmethodik Informatik in der Architektur (begleitend)		12					
2. Kernmodul Grundlagen des Entwerfens	Grundlagen des Entwerfens Entwerfen komplexer Gebäude Entwerfen und Raumgestaltung			12				
3. Kernmodul Grundlagen des Konstruierens	Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Wohnungsbau Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Entwerfen und Gebäudelehre II				12			
4. Kernmodul Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Städtebau 1 Entwerfen und Städtebau 2 Entwerfen und Siedlungsbau Landschaftsarch./-planung (begleitend)					12		
5. Kernmodul	alle Professuren und Bereiche							12
Mobilität (obligatorisch)	Teilstudium an anderen Universität oder Praktikum (In- oder Ausland)						mind. 21 + 3*	
<b>Pflichtmodule</b>		<b>60</b>						
Einführungskurs	Bauformenlehre / Darstellungsmethodik	3	x					
Architektur- und Baugeschichte	Denkmalpflege und Baugeschichte	6	x	x				
Baukonstruktion-Grundlagen	Baukonstruktion	9	x	x				
Planungsgrundlagen-CAAD	Informatik in der Architektur	3	x					
Baustoffkunde	Baustoffkunde	3		x				
Tragwerkslehre	Tragwerkslehre	9	x	x				
Tragwerkskonstruktion	Tragwerkskonstruktion	3			x			
Geschichte- und Theorie der Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	6			x	x		
Bauphysik	Bauphysik / Bauklimatik	3			x			
Gebäudetechnik	Gebäudetechnik	3				x		
Grundlagen   Richtlinien	Brandschutz N.N.	3			x			
Landschaftsarchitektur	Landschaftsarchitektur/-planung	3				x		
Grundlagen der Bauwirtschaft	Bauwirtschaft / Baumanagement	3			x			
Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Städtebau 1 Entwerfen und Städtebau 2 Entwerfen und Siedlungsbau	3				x		

22 FakRat Anlage 3.2 Architektur - Bachelor of Science (B.Sc.)								
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
<b>Wahlpflichtmodule**</b>		<b>mind 21</b>						
Theorie   Geschichte	Theorie und Geschichte der modernen Architektur Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Entwerfen und Städtebau II (Städtebaugeschichte)		max 3 LP pro Kurs					
Werkzeuge   Methoden	Darstellungsmethodik Bauformenlehre Informatik in der Architektur		max 3 LP pro Kurs					
Architektur   Planung	Baumanagement und Bauwirtschaft Landschaftsarchitektur / -planung Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung		max 3 LP pro Kurs					
Konstruktion   Technik	Tragwerkslehre Gebäudetechnik Bauphysik / Bauklimatik Entwerfen und Baukonstruktion (Brandschutz) Baustoffkunde (Fak. B., Finger-Institut)		max 3 LP pro Kurs					
Soft Skills	Grundlagen Architekten-   Planungsrecht Fremdsprachen wiss. Arbeiten Moderation Rhetorik Angebote des Career Service		max 3 LP pro Kurs					
<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>		<b>9</b>						
Thesis								9
<b>ECTS-LP gesamt</b>		<b>180</b>						

\*\* Wahlpflichtmodule:

Von 5 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 4 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich mind. 21 LP zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden i.d.R. mit Testat abgeschlossen.

\* Mobilität:

Der Studienaufenthalt bzw. das Praktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Das Praxissemester wird mit einer Dokumentation abgeschlossen. Der abschließende Erfahrungsbericht sowie die vorbereitende Beratung wird in einem Umfang von 3 LP bewertet. Studienleistungen an einer anderen Universität im In- oder Ausland müssen mind. 21 LP und max. 27 LP umfassen. Das schließt eine Entwurfsleistung mit mind. 9 LP ein. Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, sofern mind. 21 LP durch die geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. 30 Arbeitsstunden entsprechen dabei 1 LP. Maximal 27 LP können als Studienleistung anerkannt werden.

**Bauhaus-Universität Weimar**  
**Fakultät Architektur**

**Studienordnung für den Studiengang Architektur**  
**<Master of Science (M.Sc.)>**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Architektur hat am 13. April 2011 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom xx.xx.2011 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	S. 2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	S. 2
§ 3	Studienbeginn	S. 2
§ 4	Studiendauer	S. 2
§ 5	Ziele des Studiums	S. 2
§ 6	Inhalt und Aufbau des Studiums	S. 3
§ 7	Auslandsteilstudium	S. 3
§ 8	Studien- und Prüfungsleistungen	S. 3
§ 9	Studienberatung	S. 4
§ 10	Abschluss des Studiums	S. 4
§ 11	Gleichstellungsklausel	S. 4
§ 12	Inkrafttreten	S. 4

Anlage 1:	Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung
Anlage 2:	Studienablaufplan des Studiengangs Architektur <Master of Science (M.Sc.)>
Anlage 3:	Leistungskatalog des Studiengangs Architektur <Master of Science (M.Sc.)>

## § 1

### Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Architektur <Master of Science (M.Sc.)> Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen Abschluss als <Bachelor of Science (B.Sc.)> oder einen vergleichbaren Abschluss im Fach Architektur sowie die Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung bestanden hat.
- (2) Bildungsausländer müssen notwendige Deutschkenntnisse der Kompetenzstufe C 1 GER nachweisen: DSH-2, TestDaF (mind. 4 TDN4) oder äquivalent.

## § 3

### Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

## § 4

### Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 4 Semester.
- (2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist per Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

## § 5

### Ziele des Studiums

Im Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)> werden aufbauend auf dem Abschluss <Bachelor of Science (B.Sc.)> Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die den Absolventen zum eigenständigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Arbeiten befähigen.

## § 6

### Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in Projekt-Modulen verankert. Ergänzt werden die Projekt-Module durch Pflichtmodule sowie Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß des Leistungskataloges (Anlage 3).
- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*. Dabei sind in jedem Semester 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst ca. 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (3) Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung eines Architekten ist die Arbeit in den Projekt-Modulen, die sich in Entwurfsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Planungsprojekte spezifizieren.

## § 7

### Auslandsteilstudium

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu

## 22. FakRat\_Anlage 4.1

erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

- (2) Das Auslandsteilstudium ist in der Regel im 2. oder 3. Fachsemester möglich.

### § 8

#### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 4 Abs. 4. der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

### § 9

#### Studienberatung

- (1) Für die Studienberatung ist der Fachstudienberater zuständig. Darüber hinaus sollte nach dem 2. Fachsemester von einem Professor des Vertrauens eine Studienberatung durchgeführt werden.
- (2) Die Fachstudienberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

### § 10

#### Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und deren Präsentation zusammensetzt.

### § 11

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2011/12 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 13.04.2011

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am xx.xx.xxxx

Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke



## Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung

### 1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)> den besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiterführenden Studiums genügen.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 Abs. 4 ThürHG, der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 ThürHG, durch eine Kombination der in den Absätzen (4), (6) und (7) benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv – technischen Verständnisses, der Fähigkeit zum komplexen Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 51 von 85 bzw. der maximal 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

(4) Grad der Qualifikation des ersten akademischen Abschlusses nach § 2 Abs.1 zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0:	30 Pkt.	1,5:	20 Pkt.	2,0:	10 Pkt.	2,5:	5 Pkt.	3,0:	0 Pkt.
1,1:	28 Pkt.	1,6:	18 Pkt.	2,1:	9 Pkt.	2,6:	4 Pkt.		
1,2:	26 Pkt.	1,7:	16 Pkt.	2,2:	8 Pkt.	2,7:	3 Pkt.		
1,3:	24 Pkt.	1,8:	14 Pkt.	2,3:	7 Pkt.	2,8:	2 Pkt.		
1,4:	22 Pkt.	1,9:	12 Pkt.	2,4:	6 Pkt.	2,9:	1 Pkt.		

Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A:	30 Pkt.	B:	22 Pkt.	C:	5 Pkt.
D:	2 Pkt.	E:	2 Pkt.	FX/F:	0 Pkt.

(5) Falls zum Bewerbungszeitpunkt durch den Bewerber kein vorhergehender Studienabschluss nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen werden kann, muss ein durch das ausstellende Prüfungsamt bestätigter Leistungsnachweis über mind. 150 LP vorgelegt werden. Die Bewertung des Grades der Qualifikation erfolgt anhand der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote.

(6) Eingangsprüfung zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation  
zu 5 % = maximal 5 Punkte,
- Teil B: Eingangsprüfung zu besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis  
zu 30 % = maximal 30 Punkte,
- Teil C: berufspraktische Erfahrung  
zu 20 % = maximal 20 Punkte

## 22. FakRat\_Anlage 4.1

Anlage 1  
Blatt 2 von 4

(7) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die in den Punkten 1. Abs. 4 und Abs. 7 in den Teilen A, B und C zwischen 36 und 50 Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte,

(8) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
2. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B)
3. Berücksichtigung praktischer Erfahrung (Teil C)
4. Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission)
5. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

### 2. Form der Antragstellung

(1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
- eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses <Bachelor of Science (B.Sc.)> oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
- ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend erläutert.
- Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus denen Vorbildung, zeichnerische, kreative und konstruktive Fähigkeiten u.a. hervorgehen, maximal 15 Blätter A3.
- eine schriftliche Erklärung über die eigene Autorenschaft der eingereichten Dokumentation

(3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

### 3. Termine und Fristen

(1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und die Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur für den Studiengang <Master of Science (M.Sc.)> werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Eingangsprüfung wird nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat August durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die Einladung des Bewerbers hierfür schriftlich.

(3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung fest.

(4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur einen Ausweichtermin oder eine schriftliche Form festsetzen.

(5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation zum Studium endet am 30. September des laufenden Jahres.

### 4. Kommissionen

(1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)> wird von der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau, oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

Anlage 1

## 22. FakRat\_Anlage 4.1

Blatt 3 von 4

(4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung vor.

### 5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

(1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.

(2) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Teil C zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.

(3) Bei der Bewertung der berufspraktischen Erfahrung gemäß Punkt 1. (6) findet die berufspraktische Erfahrung Berücksichtigung, sofern diese im Berufsfeld des weiterführenden Studienfaches erbracht wurde und über die Eignung für das weitere Studium im Fach Architektur besonderen Aufschluss gibt.

### 6. Feststellung der Eignung

(1) Die Beurteilung der besonderen Befähigung für ein weiterführendes Architekturstudium erfolgt durch die Eingangsprüfung. Über das Ergebnis wird der Bewerber entsprechend Punkt 3. (5) nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

### 7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

### 8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eingangsprüfung wird mit "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

## 22. FakRat\_Anlage 4.1

Anlage 1  
Blatt 4 von 4

### **9. Wiederholung**

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal, jeweils zum nächst möglichen Termin wiederholt werden.

### **10. Erhebung personenbezogener Daten**

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und Angaben nach 2. Absatz 2.

## 22. FakRat\_Anlage 4.1

### Architektur - Master of Science (M.Sc.)

		Master						
		WiSe	SoSe	WiSe	SoSe			
		Mobilitätsfenster (andere Fak./ Uni)						
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS			
Projekte 84 LP	<b>1. Projektmodul</b>	18	<b>2. Projektmodul</b>	18	<b>3. Projektmodul</b>	18	<b>4. Projektmodul</b>	30
		Alle Professuren und Bereiche	Alle Professuren und Bereiche	Alle Professuren und Bereiche	Alle Professuren und Bereiche			
		Entwurf/ Projekt V / S	12 6	Entwurf/ Projekt V / S	12 6	Entwurf/ Projekt V / S	12 6	Entwurf/ Projekt Kolloquium
Pflichtmodule 12 LP	Einführungskurs	3						
	Denkmalpflege und Heritage management	3						
	V / S							
	Theorie der Architektur	3						
	V / S							
Wahl 6 LP	Stadtsoziologie	3						
	V / S							
Wahlpflicht 18 LP	Theorie							
	Architektur							
	Planung							
	Technik							
	Wahl							
	Wahl							
		30		12 18		12 18		30

- Projektmodule:** Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht werden
- Wahlpflichtmodule:** Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.
- Wahlmodule** Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

Leistungskatalog Architektur (M.Sc.)		
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP
<b>Projekt-Module*</b>		<b>54</b>
Projektmodul I	alle Professuren und Bereiche	12 + 6
Projektmodul II	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
Projektmodul III	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
<b>Pflichtmodule</b>		<b>12</b>
Einführungskurs	in Verantwortung des Studiengangsleiters	3
Denkmalpflege und Heritage management	Denkmalpflege und Baugeschichte	3
Theorie der Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	3
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3
<b>Wahlpflichtmodule**</b>		<b>27</b>
Theorie	Theorie und Geschichte der modernen Architektur Denkmalpflege und Baugeschichte Architekten-   Planungsrecht Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	max 6 LP pro Kurs
Architektur	Darstellungsmethodik Bauformenlehre Grundlagen des Entwerfens Entwerfen und Gebäudekunde II Entwerfen komplexer Gebäude Entwerfen und Wohnungsbau Entwerfen und Raumgestaltung Informatik in der Architektur	max 6 LP pro Kurs
Planung	Baumanagement und Bauwirtschaft Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II Entwerfen und Siedlungsbau Landschaftsarchitektur / -planung Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	max 6 LP pro Kurs
Technik	Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Tragwerkslehre Gebäudetechnik Bauphysik / Bauklimatik Sonderkonstruktionen   Sonderbauten	max 6 LP pro Kurs
<b>Wahlmodule***</b>		<b>6</b>
<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>		<b>30</b>
Master-Modul		30

\* Projektmodule: Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht

\*\* Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

\*\*\* Wahlmodule: Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

**Bauhaus-Universität Weimar**

**Fakultät Architektur**

**Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur**

**<Master of Science (M.Sc.)>**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.). Der Rat der Fakultät Architektur hat am 13. April 2011 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom xx.xx.2011 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Prüfung	S. 2
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau	S. 2
§ 3	Prüfungsaufbau	S. 2
§ 4	Fristen	S. 3
§ 5	Arten der Prüfungsleistungen	S. 3
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen	S. 4
§ 7	Schriftliche Prüfungsleistungen	S. 4
§ 8	Studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten	S. 4
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	S. 5
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 5
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	S. 6
§ 12	Wiederholung	S. 6
§ 13	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	S. 7
§ 14	Prüfungsausschuss	S. 8
§ 15	Prüfer	S. 8
§ 16	Zuständigkeit	S. 9
§ 17	Zweck und Durchführung der Modulprüfungen	S. 9
§ 18	Art und Umfang der Modulprüfungen	S. 9
§ 19	Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung	S. 9
§ 20	Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/ Thesis	S. 10
§ 21	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/ Thesis	S. 10
§ 22	Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis	S. 11
§ 23	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	S. 11
§ 24	Urkunde	S. 12
§ 25	Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung	S. 12
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	S. 12
§ 27	Gleichstellungsklausel	S. 13
§ 28	Rechtsmittel	S. 13
§ 29	Inkrafttreten	S. 13

Anlage 1: Übersicht Studienablaufplan des Studiengangs Architektur <Master of Science (M.Sc.)>  
 Anlage 2: Leistungskatalog des Studiengangs Architektur <Master of Science (M.Sc.)>



## § 1

### Zweck der Prüfung

- 1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat nicht nur die Zusammenhänge des Faches Architektur überblickt, sondern auch die Fähigkeit besitzt, die erworbenen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Kenntnisse anzuwenden.
- 2) Der Studienabschluss befähigt den Absolventen gemäß der Vorgaben der jeweils zuständigen Eintragungsausschüsse der Länderarchitektenkammern sowie gemäß des Notifizierungsverfahrens zur selbstständigen Arbeit und zur Führung der Berufsbezeichnung als Architekt.

## § 2

### Regelstudienzeit, Studienaufbau

- 1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)> beträgt vier Fachsemester. Die Studien- und Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Abschlussarbeit / Thesis, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- 2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Studiengang Architektur beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*. Pro Semester sind 30 LP zu erbringen.
- 3) Das Studium gliedert sich innerhalb der ersten drei Semester in verschiedene Modulbereiche (siehe Anlage 2). Das letzte (4.) Fachsemester dient ausschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation.

## § 3

### Prüfungsaufbau

- 1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation.
- 2) Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- 3) 3 Projekt-Module werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester 1 Projekt-Modul). Von diesen 3 Projekt-Modulen kann maximal 1 Projekt-Modul an einer anderen Universität bearbeitet werden. Drei von vier Projekt-Modulen (inkl. Abschlussarbeit) müssen Entwurfsprojekte beinhalten. Eines der Projekt-Module sollte ein Planungsprojekt oder ein wissenschaftliches Projekt zum Schwerpunkt haben.
- 4) Projekt-Module umfassen Entwurfs- sowie Vorlesungs- und Seminarinhalte und werden jeweils von mindestens zwei Professuren betreut.
- 5) Des Weiteren sind 4 Pflichtmodule gemäß des Leistungskataloges (Anlage 2) abzulegen.
- 6) Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule müssen von 4 Modulen (Anlage 2) mindestens 3 Module mit jeweils mindestens 3 LP absolviert werden. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich umfassen 3 oder 6 LP und können mit Note oder Testat abgeschlossen werden, sofern beide Möglichkeiten durch den Prüfer angeboten werden.
- 7) Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinaus belegt werden. Insgesamt sind 6 LP im Bereich der Wahlmodule zu absolvieren.
- 8) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der Lehrende in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn seiner Lehrveranstaltung die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in seinem Modul aktenkundig fest.

## § 4

### Fristen

- 1) Die Modulprüfungen können in der Regel nach Abschluss jedes Semesters abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich mit dem 4. Fachsemester abgeschlossen sein kann. Die Prüfungen müssen in dem jeweiligen Semester abgelegt werden.

## 22.FakRat\_AnI4.2

- 2) Werden die Modulprüfungen nicht bis zum Ablauf des 5. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten diese als "endgültig nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- 3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabetermin der Abschlussarbeit/ Thesis informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- 4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

### § 5

#### Arten der Prüfungsleistungen

- 1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus
  - mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6),
  - schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 7) und
  - studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten (§ 8).
- 2) Macht der Kandidat insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

### § 6

#### Mündliche Prüfungsleistungen

- 1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundwissen verfügt.
- 2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- 3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.
- 4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.
- 5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 7

#### Schriftliche Prüfungsleistungen

- 1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Kandidaten Themen zur Auswahl stellen.

## 22.FakRat\_AnI4.2

- 2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- 3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten. Beinhalten schriftliche Prüfungsleistungen zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen verändert werden.

### § 8

#### Studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten

- 1) In studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projekte und Entwürfe.
- 2) Die studienbegleitenden schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen zu werten.
- 3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die studienbegleitenden Arbeiten in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

### § 9

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

- 2) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verwahrt, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht.. Projekt-Module und Pflichtmodule werden mit Note bewertet, Wahlpflichtmodule können mit Testat oder Note und Wahlmodule in der Regel mit Testat abgeschlossen werden. Der Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.
- 3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), errechnet sich die Note aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis bleibt davon unberührt siehe § 22 Abs. 5. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend
- 4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 23) gilt Absatz 3 entsprechend.
- 5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- 2) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. (1) der Studienordnung und gemäß § 4 Abs. (4) dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum erstmöglichen Wiederholungstermin.
- 3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nichtbestandenes Projekt-Modul an einer anderen Professur zu wiederholen oder eine nichtbestandene Leistung im Wahlpflichtbereich gegen eine andere desselben Moduls zu tauschen. Die in diesem Modul nicht bestandene Prüfungsleistung wird annulliert.
- 4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidats bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung, zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so gilt der Kandidat als entschuldigt. Die Prüfung erfolgt zum erstmöglichen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- 5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## § 11

### Bestehen und Nichtbestehen

- 1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet bzw. ein Testat erteilt wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.
- 2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit/ Thesis wird erteilt, wenn sämtliche Modulprüfungen gemäß Anlage 2 bestanden wurden.
- 3) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn sämtliche nach Anlage 2 zu belegenden Module absolviert und erfolgreich belegt wurden sowie die Abschlussarbeit/ Thesis und deren Präsentation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- 4) Hat der Kandidat eine Modulprüfung auch Teilprüfungsleistungen nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit/ Thesis mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wird der Kandidat durch Aushang darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die jeweilige (Teil)Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit/ Thesis zu wiederholen ist.
- 5) Hat der Kandidat Modulprüfungen und/oder die Abschlussarbeit/ Thesis nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die

## 22.FakRat\_AnI4.2

die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungen und/oder die Abschlussarbeit/ Thesis nicht bestanden sind.

### § 12

#### Wiederholung

- 1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) und die Abschlussarbeit/ Thesis können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Abschlussarbeit/ Thesis sowie bestandener Teilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung derselben Modulprüfung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Diese zweite Wiederholung kann schriftlich, mündlich oder zeichnerisch nach Maßgabe des Prüfers erfolgen. Wird sie nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit/ Thesis ist ausgeschlossen.
- 3) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folgesemesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

### § 13

#### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- 1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur (M.Sc.) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen des Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als ein Viertel der Prüfungen oder die Abschlussarbeit/ Thesis anerkannt werden sollen.
- 2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Architekturstudiums mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Bauhaus-Universität Weimar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- 3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) Bei einem Studiengangwechsel in den Studiengang Architektur (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar muss der Studierende vor einer Zulassung zur Abschlussarbeit/ Thesis 2 Semester an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert sein und mindestens 2 Projekt-Module erfolgreich bearbeitet haben.
- 5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung des Studienganges Architektur (M.Sc.) in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung.
- 6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 14

### Prüfungsausschuss

- 1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- 3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit/ Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- 4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- 5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 15

### Prüfer

- 1) Zu Prüfern können nur Hochschullehrer (gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürHG) und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 des ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.
- 2) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit/ Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- 3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- 4) Die Abschlussarbeit/ Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Diese hat mind. 3 max. 5 Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Sie besteht aus mindestens drei Personen, von denen zwei Hochschullehrer sein müssen, ein Prüfer kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Bei fünf Prüfungsmitgliedern können zwei wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden.
- 5) Der Betreuer der Abschlussarbeit/ Thesis muss ein Hochschullehrer der Fakultät Architektur sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät Architektur, Professoren anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Abschlussarbeit/ Thesis als sinnvoll erscheinen lässt.
- 6) Die anderen Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitgutachter dürfen nicht aus der Professur des Betreuers stammen. Der Kandidat kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.
- 7) Für die Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

## § 16

### Zuständigkeiten

- 1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 12 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 14 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## 22.FakRat\_AnI4.2

2) Über die Bestellung der Prüfer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit/Thesis (§ 21 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 17

#### Zweck und Durchführung der Modulprüfungen

- 1) Durch die Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er ausreichende berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsweisen erworben hat, um das Studium der Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) mit Erfolg fortsetzen und abschließen zu können.
- 2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

### § 18

#### Art und Umfang der Modulprüfungen

- 1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- 2) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend im Anschluss an die letzte der den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsphase eines jeden Semesters direkt im Anschluss an die Vorlesungsphase abgelegt werden.

### § 19

#### Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation. Die Modulprüfungen sind so festzusetzen, dass die Abschlussprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern abgelegt werden kann.

### § 20

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/ Thesis

Zur Abschlussarbeit/ Thesis kann nur zugelassen, wer entsprechend Anlage 2:

1. alle Projekt-Module,
2. alle Pflichtmodule und
3. alle zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgreich belegt hat.

### § 21

#### Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit/ Thesis

- 1) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus der Fachrichtung Architektur mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in der Regel zu einem räumlich-gestalterischen Ergebnis zu bringen.
- 2) Die Abschlussarbeit/ Thesis kann von jedem Hochschullehrer, Vertretungs-, Gast- und Honorarprofessor oder von jedem Privatdozenten der Fakultät ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Abschlussarbeit/ Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit/ Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- 3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit/ Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von acht Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- 4) Die Abschlussarbeit/ Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## 22.FakRat\_AnI4.2

- 5) Die Abschlussarbeit/ Thesis muss im Anschluss an die letzte Modulprüfung begonnen werden. Die letzte Prüfungsleistung des Studiums muss spätestens mit Ablauf des 6. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- 6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Abschlussarbeit/ Thesis beträgt 14 Wochen. Krankenschreibungen (entsprechend § 10 Abs. 4) von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit/ Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

## § 22

### Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis

- 1) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit/ Thesis nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- 2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit/ Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- 3) Die Präsentation der Abschlussarbeit/ Thesis ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- 4) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 40 Minuten Dauer zu präsentieren, davon sind in der Regel etwa 20 Minuten für einen Kurzvortrag des Kandidaten vorgesehen.
- 5) Die Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Abschlussarbeit mit 70 % in der Endnote der Abschlussarbeit/ Thesis berücksichtigt wird. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.
- 6) Die Begutachtung und Bewertung der Abschlussarbeit/ Thesis muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.
- 7) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter, der Hochschullehrer sein muss, zu bestellen. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.
- 8) Die Abschlussarbeit/ Thesis ist Eigentum des Kandidaten. Nach entsprechender Dokumentation an der betreuenden Professur kann die Arbeit von dem Verfasser abgeholt werden. Über die Rückgabe ist ein Nachweis zu führen. Holt der Absolvent die Arbeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeugnisdatum ab, geht die Arbeit in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann vernichtet werden.
- 9) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Abschlussarbeit/ Thesis in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

## § 23

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- 1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten der einzelnen Projekt- (3 Noten) , Pflicht-(4 Noten) und Wahlpflichtmodule (mind. 4, max. 6 Noten) mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Abschlussarbeit/ Thesis. Die Note der Abschlussarbeit/ Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein.



## 22.FakRat\_AnI4.2

Noten im Wahlmodulbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden aber auf dem Zeugnis mit aufgeführt.

2) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

- - Modulprüfungen (Projekt-, Pflicht-, Wahlpflichtmodule) = 70 %
- - Abschlussarbeit/ Thesis inkl. deren Präsentation = 30 %

3) Bei einem überragenden Durchschnitt aller Leistungen in der Abschlussprüfung kann vom Prüfungsausschuss auch das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Bei dieser Entscheidung ist der Studentenvertreter nicht stimmberechtigt – er ist jedoch dazu anzuhören.

4) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis, sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Abschlussarbeit/ Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt. Auf Antrag des Kandidaten können das gewählte Studienprogramm und die Studienschwerpunkte sowie die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Dauer des Studiums dargestellt werden.

5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

## § 24

### Urkunde

1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent ein Diploma supplement in deutsch und englisch.

## § 25

### Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für "nicht ausreichend" oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit/ Thesis.

2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 26

### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 27**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

**§ 28**  
**Rechtsmittel**

- 1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Abs. 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

**§ 29**  
**In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- 2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2011/12 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 13.04.2011

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am xx.xx.xxxx

Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

22.FakRat\_An14.2

Architektur - Master of Science (M.Sc.)

		Master						
		WiSe	SoSe	WiSe	SoSe			
		Mobilitätsfenster (andere Fak./ Uni)						
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS			
Projekte 84 LP	1. Projektmodul	18	2. Projektmodul	18	3. Projektmodul	18	4. Projektmodul	30
	Alle Professuren und Bereiche		Alle Professuren und Bereiche		Alle Professuren und Bereiche			
	Entwurf/ Projekt	12	Entwurf/ Projekt	12	Entwurf/ Projekt	12	Entwurf/ Projekt	24
	V / S	6	V / S	6	V / S	6	Kolloquium	6
Pflichtmodule 12 LP	Einführungskurs	3						
	Denkmalpflege und Heritage management	3						
	V / S							
	Theorie der Architektur	3						
	V / S							
	Stadtsoziologie	3						
	V / S							
Wahlpflicht 18 LP			Theorie					
			Architektur					
			Planung					
			Technik					
			Wahl					
Wahl 6 LP								
		30	12 18	12 18	30			

- Projektmodule: Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht werden
- Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.
- Wahlmodule: Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

<b>Leistungskatalog Architektur (M.Sc.)</b>		
<b>Modultitel</b>	<b>Professur/ Fachgebiet</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Projekt-Module*</b>		<b>54</b>
Projektmodul I	alle Professuren und Bereiche	12 + 6
Projektmodul II	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
Projektmodul III	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
<b>Pflichtmodule</b>		<b>12</b>
Einführungskurs	in Verantwortung des Studiengangsleiters	3
Denkmalpflege und Heritage management	Denkmalpflege und Baugeschichte	3
Theorie der Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	3
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3
<b>Wahlpflichtmodule**</b>		<b>27</b>
Theorie	Theorie und Geschichte der modernen Architektur Denkmalpflege und Baugeschichte Architekten-   Planungsrecht Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	max 6 LP pro Kurs
Architektur	Darstellungsmethodik Bauformenlehre Grundlagen des Entwerfens Entwerfen und Gebäudekunde II Entwerfen komplexer Gebäude Entwerfen und Wohnungsbau Entwerfen und Raumgestaltung Informatik in der Architektur	max 6 LP pro Kurs
Planung	Baumanagement und Bauwirtschaft Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II Entwerfen und Siedlungsbau Landschaftsarchitektur / -planung Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	max 6 LP pro Kurs
Technik	Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Tragwerkslehre Gebäudetechnik Bauphysik / Bauklimatik Sonderkonstruktionen   Sonderbauten	max 6 LP pro Kurs
<b>Wahlmodule***</b>		<b>6</b>
<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>		<b>30</b>
Master-Modul		30

\* Projektmodule: Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht

\*\* Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.

\*\*\* Wahlmodule: Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

## Zusammensetzung Gremien an der Fakultät -

## Anlage 5

### Fakultätsrat

#### *Vorsitz*

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf (Dekan)

#### *Professoren*

Prof. Dr.-Ing. Marina Schulz (Prodekan)  
Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske (Studiendekan)  
Prof. Dr. phil. habil. Hans-Rudolf Meier  
Prof. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schmitz  
Prof. Dipl.-Ing. Hildegard Barz-Malfatti  
Prof. Dr. phil. habil. Max Welch Guerra

#### *wissenschaftliche Mitarbeiter*

Dr. Eva von Engelberg-Dockál  
Dipl.-Ing. Yvonne Graefe

#### *sonstige Mitarbeiter*

Susann Schür

#### *studentische Vertreter*

Tilman Teske  
Alexandra Hegmann  
Charlotte Schoenemann

### Studienkommission

#### *Vorsitz*

Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske (Studiendekan)

#### *stellvertretender Vorsitz*

Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner

#### *Professoren*

Prof. Dr.-Ing. Marina Schulz (Prodekan)  
Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske (Studiendekan)  
Prof. Dr.-Ing. Bernd Nentwig

#### *wissenschaftliche Mitarbeiter*

Dipl.-Ing. Olaf Pfeiffer

#### *studentische Vertreter*

Alexandra Hegmann  
Lina Maria Mentrup

#### *beratendes Mitglied*

Dipl.-Ing. Jörg Braunes  
Dr.-Ing. Hannes Hubrich  
Dipl.-Ing. Nicole Wichmann-Sperl

### Planungs- und Haushaltskommission

#### *Vorsitz*

Prof. Dr.-Ing. Marina Schulz (Prodekan)

#### *Professoren*

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf (Dekan)  
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Ruth

#### *wissenschaftliche Mitarbeiter*

Dipl.-Ing. Sven Steinbach  
Dipl.-Ing. Christian von Oppen  
Dipl.-Ing. Nicole Wichmann-Sperl  
Dipl.-Betriebswirt (FH) Dagmar Küthe

#### *studentische Vertreter*

Yann Collonna

### Graduierungskommission

#### *Vorsitz*

Prof. Dr.-Ing. Bernd Nentwig

#### *Professoren*

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf (Dekan)  
Prof. Dr. phil. habil. Hans-Rudolf Meier  
Prof. Dr. phil. habil. Frank Eckardt  
Prof. Dr. phil. habil. Carsten Ruhl

#### *fakultätsfremde Professoren*

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Chem. A. Dimmig-Osburg (Fak. B)

#### *wissenschaftliche Mitarbeiter*

Dr.-Ing. Steffen de Rudder

### AG Internationale Kontakte

#### *Vorsitz*

Prof. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schmitz

Prof. Dipl.-Ing. Arch. Rainer Gump  
Prof. Dr.-Ing. habil. Egon Schirmbeck  
Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske  
Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Christ  
Dipl.-Ing. Nicole Wichmann-Sperl

### sonstige Beauftragte

#### *Gleichstellungsbeauftragte*

Monika Palitzsch

#### *Sicherheitsbeauftragter*

Dr.-Ing. Martin Pietraß

#### *Beauftragte für Gefahrenstoffe*

Maria Thieme

#### *Praktikumsbeauftragter*

Dr.-Ing. Martin Pietraß

**Zusammensetzung Prüfungsausschüsse für die einzelnen Studiengänge der Fakultät -**

**Anlage 6**

	Architektur - Dipl.-Ing. <i>§ 15 Prüfungsordnung</i>	Architektur - B. Sc. <i>Architektur § 15 Prüfungsordnung</i>	Urbanistik - B.Sc. <i>Urbanistik § 14 Prüfungsordnung</i>	Architektur - M. Sc. <i>Architektur § 15 Prüfungsordnung</i>	Urbanistik - M. Sc. <i>Urbanistik § 12 Prüfungsordnung</i>
<b>rechtliche Grundlagen</b>	4 Professoren 2 wissenschaftliche Mitarbeiter 1 Studierender	4 Professoren 2 wissenschaftliche Mitarbeiter 1 Studierender	4 Professoren 2 wissenschaftliche Mitarbeiter 1 Studierender	4 Professoren 2 wissenschaftliche Mitarbeiter 1 Studierender	4 Prof. Urbanistik 2 wiss. Mitarbeiter 1 Studierender
<b>Mitglieder</b>					
Professoren	Prof. Dr.-Ing. Marina Schulz (Vorsitz) Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner Prof. Dr.phil. Carsten Ruhl Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske	Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner (Vorsitz) Prof. Dr.-Ing. Bernd Nentwig Prof. Dr.phil. Carsten Ruhl Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske	Prof. Dr. phil. habil. Max Welch Guerra (Vorsitz) Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner Prof. Dr.phil. Carsten Ruhl Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske	Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner (Vorsitz) Prof. Dr.-Ing. Bernd Nentwig Prof. Dr.phil. Carsten Ruhl Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske	Prof. Dr. phil. habil. Max Welch Guerra (Vorsitz) Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner Prof. Dr.phil. Carsten Ruhl Prof. Mag. Arch. Walter Stamm-Teske
wiss. Mitarbeiter	Dipl.-Ing. Christian Heidenreich Dipl.-Ing. Jörg Braunes	Dipl.-Ing. Christian Heidenreich Dipl.-Ing. Jörg Braunes	Dipl.-Ing. Caroline Kauert Dipl.-Ing. Jörg Braunes	Dipl.-Ing. Christian Heidenreich Dipl.-Ing. Jörg Braunes	Dipl.-Ing. Caroline Kauert Dipl.-Ing. Jörg Braunes
Studierende	Jullia Müller	Michael Protschky	Charlotte Schönemann	Julia Müller	Charlotte Schönemann

	archineering - M.Sc. <i>§ 15 Prüfungsordnung</i>	Europäische Urbanistik / Advanced Urbanism - M.Sc. <i>§ 5 Prüfungsordnung</i>	MediaArchitecture - M.Sc. <i>§ 15 Prüfungsordnung</i>
<b>rechtliche Grundlagen</b>	4 Professoren 2 wissenschaftliche Mitarbeiter 1 Studierender	3 Professoren 1 wissenschaftliche Mitarbeiter 1 Studierender	4 Professoren 2 wissenschaftliche Mitarbeiter 1 Studierender
<b>Mitglieder</b>			
Professoren	Prof. Dr.-Ing. Jürgen Ruth (Vorsitz/ Fak. A+B) Prof. Dipl.-Ing. Arch. Rainer Gump (Fak. A) Prof. Dr.-Ing. Kurt Kießl (Fak. A) Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Chem. Andrea Dimmig-Osburg (Fak. B)	Prof. Dipl.-Ing. Bernd Nentwig (Vorsitz) Prof. Dr. phil. habil. Hans-Rudolf Meier Prof. Dr. Frank Eckardt	Prof. Dipl.-Ing. Andreas Kästner (Vorsitz/ Fak.A) Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf (Fak. A) Prof. Dr. phil. habil. Bernhard Siebert (Fak. M) Prof. Dr. sc. hum. Jens Geelhaar (Fak. M)
wiss. Mitarbeiter	Dipl.-Ing. Jana Philipp (Fak. A) Dipl.-Ing. Christian Heidenreich	Dipl.-Ing. Philippe B. Schmidt, M.Sc.	Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Sabine Zierold (Fak. A) Dipl.-Ing. (FH) Jan M. Sieber (Fak. M)
Studierende	Alexander Holberg	Claudia Tomadoni	Uwe Kirst